

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 25. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Januar 2024)

zum Thema:

**Sexualerziehung: Einbindung der Eltern**

und **Antwort** vom 6. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Februar 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18015  
vom 25. Januar 2024  
über Sexualerziehung: Einbindung der Eltern

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Vorgaben gibt es in Berlin zur Ausgestaltung von Elternabenden vor der ersten Unterrichtsstunde zur Sexualerziehung bzw. Sexualaufklärung?

Zu 1.: In § 12 Absatz 7 Schulgesetz (SchulG) ist geregelt, dass die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und in geeigneter Weise über Ziel, Inhalt und Form der Sexualerziehung zu informieren sind.

2. Sind diese Elternabende verpflichtend? Wo ist das geregelt?

Zu 2.: Die Umsetzung von § 12 Absatz 7 SchulG ist verpflichtend. Es obliegt den Schulen, diese Vorgabe angemessen umzusetzen. Elternabende sind dabei eine mögliche Form, Eltern zu informieren.

3. Inwieweit erfahren die Eltern die genauen Termine dieser Unterrichtsstunden, um sich im Kreise der Familie darauf vorbereiten zu können und danach in häuslicher Umgebung das Erlernete mit den Kindern zu besprechen?

Zu 3.: Schulen sind gemäß § 12 Absatz 7 SchulG verpflichtet, rechtzeitig zu informieren.

4. Inwieweit können die Eltern zum Einsatz kommende Publikationen, Hörspiele, Videos und anderes Anschauungsmaterial begutachten? Welches Mitspracherecht haben Eltern bei der Auswahl dieser Materialien, vor allem, wenn einige als zu explizit oder anstößig empfunden werden?

Zu 4.: Die Information der Eltern kann die Vorstellung zu nutzender Medien mit einbeziehen. Eine Mitsprache im Sinne eines Mitentscheidungsrechts bzgl. der Ausgestaltung des Unterrichts, darunter auch die Auswahl von Materialien oder externer Angebote, ist nicht vorgesehen. Dies resultiert daraus, dass die Schule neben den Erziehungsberechtigten einen eigenen Erziehungsauftrag hat.

5. Inwieweit werden Eltern rechtzeitig und unter Angabe des genauen Datums über den Einsatz externer Referenten, Beratungsstellen oder Selbsthilfeorganisationen beim Thema Sexualerziehung und die Inhalte der geplanten Schulstunde informiert? Was ist dazu an welcher Stelle geregelt?

Zu 5.: Die Schulen informieren die Erziehungsberechtigten gemäß § 12 Absatz 7 SchulG rechtzeitig über die Form der Sexualerziehung. Dies schließt den Einsatz externer Angebote ein.

6. Elternschaft und naturgemäß so auch die Schüler sind in einigen Teilen der Stadt sehr heterogen, vor allem im Hinblick auf kulturelle, religiöse und weltanschauliche Hintergründe. Inwieweit wird darauf bei dem sehr intimen Thema der Sexualerziehung außerhalb des Elternhauses Rechnung getragen? Welche Herausforderungen im Hinblick auf die Unterrichtsmaterialien ergeben sich dabei und welche Hilfestellung bietet SenBJF?

Zu 6.: Über die Einführung eines Schulbuchs, einer Lernsoftware, webbasierter oder anderer Unterrichtsmedien an einer Schule entscheidet gemäß SchulG § 16 Absatz 2 die Fachkonferenz im Rahmen der Grundsätze, die von der Gesamtkonferenz beschlossen werden. Gemäß § 16 Absätze 1 und 3 des SchulG dürfen Schulbücher, Lehrmittel und andere Unterrichtsmedien nur eingeführt werden, wenn sie Rechtsvorschriften nicht widersprechen, mit den Zielen, Inhalten und Standards des Rahmenlehrplans für die Jahrgangsstufen 1 – 10 der Länder Berlin und Brandenburg vereinbar sind, nach methodischen und didaktischen Grundsätzen den pädagogischen Anforderungen genügen, dem Stand der Wissenschaft entsprechen, keine Fehler in der Sachdarstellung aufweisen, kein geschlechts-, religions- oder rassendiskriminierendes Verständnis fördern

und nicht den Bildungs- und Erziehungszielen gemäß § 3 SchulG zuwiderlaufen. Der Orientierungs- und Handlungsrahmen für das übergreifende Thema Sexualerziehung/Bildung für sexuelle Selbstbestimmung präzisiert und konkretisiert den Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 – 10 der Länder Berlin und Brandenburg für den fachbezogenen und fachübergreifenden Unterricht und soll die Lehrkräfte darin unterstützen, ihren Unterricht zu gestalten. Der Einbezug kultureller, weltanschaulicher und religiöser Hintergründe wird insbesondere auf den Seiten 8, 12 f., 15, 18 und explizit auf Seite 28 aufgegriffen (vgl. [https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/themen/diversity/Materialien/OHR\\_Sexualerziehung\\_fin\\_al.pdf](https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/themen/diversity/Materialien/OHR_Sexualerziehung_fin_al.pdf))

Berlin, den 6. Februar 2024

In Vertretung  
Christina Henke  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie